

Süddeutsche Zeitung, 16.06.2015, Ausgabe München, Bayern, Deutschland, S. 22 / Ressort: Wirtschaft

Der Staat brutzelt mit

Wer eine Fete daheim schmeißt, kann Steuern sparen: Das Finanzamt beteiligt sich am Lohn für Dienstleister

München - Das ist mal ein Steuertipp, den man auf der nächsten Party weitererzählen kann: Wer Dienstleister für sein Gartenfest, die Geburtstagsfeier oder die Taufe daheim engagiert, kann einen Teil der Kosten bei der Steuer absetzen. Ob Privatkoch, Häppchen-Reicher, Barmixer, Putzfrau oder Parkettabschleifer zum Aufräumen danach: Arbeiten die Helfer offiziell und nicht schwarz, muss das Finanzamt einen Steuerbonus für ihre Entlohnung herausrücken. Nur weiß kaum ein Bürger von diesem Vorteil, wie Erich Nöll, Geschäftsführer des Bundesverbandes der Lohnsteuerhilfevereine (BDL) in Berlin betont.

Um keine Missverständnisse aufkommen zu lassen: Wer es daheim krachen lässt, kann dem Finanzamt nicht etwa die Rechnungen für Braten, Bier, oder neue Stehtische vorlegen. Das muss der Gastgeber schon allein bezahlen. Geht es aber um den Arbeitslohn für professionelle Dienstleister wie das Service-Personal des Caterers, Helfer am Büfett, beim Weinausschenken oder die Spülkraft für danach, hilft das Finanzamt sehr wohl mit.

Hauptsache sei, dass die Leistung gegen Rechnung im privaten Haushalt des Steuerbürgers erbracht wird, betont Nöll. Dann kann der Partygeber 20 Prozent seiner Kosten von bis zu 20 000 Euro in die Steuer packen. "Das drückt seine Steuerlast direkt um maximal 4000 Euro im Jahr", erläutert Markus Deutsch, Vizepräsident des Steuerberaterverbands Berlin-Brandenburg. Wichtig: Der Steuervorteil steht jedem Haushalt nur einmal im Jahr zu. Das gilt auch für zusammenlebende Paare.

Angenommen, Familie Meyer schmeißt eine Sommerparty zum 50. Geburtstag der Hausherrin und engagiert einen Catering-Service: Dann ist fürs Finanzamt entscheidend, wo das Essen zubereitet wird, das den Gästen serviert wird. Bringt der Metzger kalte Platten oder warme Speisen, die er zuvor in seinem Betrieb angerichtet hat und die er nur bei der Fete abgeliefert, gibt es null Steuerbonus. Baut der Caterer aber Grill und Herd auf, um ein Spanferkel über dem Feuer zu drehen oder Steaks zu braten, ist diese Arbeit an Ort und Stelle steuerlich begünstigt. Gleiches gilt, wenn die Meyers einen Profikoch nach Hause bestellen, der die Gänge des Menüs in der Küche des Hausherrn frisch kocht. Oder wenn der Profi dort aus mitgebrachten Zutaten Canapés oder das Nachspeisenbüfett zaubert.

Absetzbar sind auch eigens engagierte Helfer, die Häppchen reichen, Cocktails mixen oder schmutzige Teller wieder abräumen. Familie Meyer kann auch den Pflegedienst für den kranken Opa geltend machen, der an dem Tag womöglich externe Hilfe braucht. Aber Vorsicht: Auch Servicekräfte und Betreuer müssen gegen Rechnung arbeiten. Wer den dienstbaren Geistern nach der Feier Bargeld zusteckt, kann die Kosten nicht von der Steuer absetzen.

Steuerspar-Chancen gibt es immer dann, wenn Aufwendungen eine "hinreichende Nähe zur Haushaltsführung" haben, erklärt Fachmann Nöll. Das sind Tätigkeiten, die gewöhnlich Mitglieder des Haushalts erledigen, etwa das Zubereiten und Servieren von Essen oder das Reinigen des Hauses. Entscheidend ist immer, dass die Profis am Ort der Fete arbeiten, also zum Beispiel auch in der Küche oder im Garten abspülen. Wird das schmutzige Geschirr nach der Feier zum Reinigen abtransportiert, zahlt der Fiskus keinen Cent dazu. Dienstleistungen außer Haus sind nicht absetzbar.

Auch bei den Kosten fürs Reinemachen hilft der Fiskus. "Wer eine Putzmannschaft anrücken lässt, kann die Kosten steuerlich absetzen", sagt Deutsch. Gleiches gilt für Fensterputzer, Gärtner oder den Handwerker, der Wände nachstreicht oder das Parkett abschleift und neu versiegelt, auf dem die Gäste wild getanzt haben. Selbst die Betreuung einer Katze und die Reinigung des Katzenklos ist neuerdings absetzbar, urteilte das Finanzgericht Düsseldorf (Az. 15 K 1779/14 E).

Lässt Familie Meyer bei ihrer Fete beispielsweise für 5000 Euro Arbeitskosten etwa 70 Gäste mit allem Drum und Dran bewirten, den Opa hüten, das Klavier stimmen, den Rasen mähen, Haus und Fenster putzen und noch die Teppiche shampooen, drücken 20 Prozent davon direkt die Steuerlast nach unten. Das macht eine Ersparnis von 1000 Euro aus.

Damit der Gastgeber den Steuerbonus bekommt, sollte er mit seinen Auftragnehmern früh über die Gestaltung der Rechnung sprechen, so Nöll. Die Arbeit, die ein Caterer zur Vorbereitung der Feier bei sich im Betrieb erledigt, ist nicht

absetzbar. Nicht anerkannt werden auch Kosten für reine Anlieferung von Material und Essen sowie Lebensmittel- und Getränkeeinkäufe. Zu weit ginge auch die Rechnung für die Sperrmüllabfuhr, für einen Friseur- oder Kosmetiktermin daheim vor der Fete oder für einen Türsteher. Den Steuerbonus gibt es seit 2006 für legale Beschäftigung im Privathaushalt, um Schwarzarbeit einzudämmen.

BERRIT GRÄBER


Bildunterschrift: Griller im Garten: Die Kosten sind steuerlich absetzbar, wenn der Veranstalter des Festes einen Profi engagiert.

Foto: Imago

Quelle:	Süddeutsche Zeitung, 16.06.2015, Ausgabe München, Bayern, Deutschland, S. 22
Ressort:	Wirtschaft
Dokumentnummer:	A60471137

Dauerhafte Adresse des Dokuments: https://www.genios.de:443/document/SZ__A60471137

Alle Rechte vorbehalten: (c) Sueddeutscher Verlag GmbH, Muenchen

 © GBI-Genios Deutsche Wirtschaftsdatenbank GmbH